

An die
Wiener Börse AG

Name des Emittenten:
(Firmenwortlaut lt. Firmenbuch und Standort/Sitz)

Wallnerstraße 8
1010 Wien
AUSTRIA

Die Wiener Börse AG als Börseunternehmen und Betreiberin von geregelten Märkten ist berechtigt, auf Grundlage der Bestimmungen des § 117 Z 6 und Z 8 Börsegesetz den „Vienna MTF“ als Multilaterales Handelssystem („MTF“) auf Grundlage der „Bedingungen für den Betrieb des „Vienna MTF“ zu betreiben.

Diese Verpflichtungserklärung ist gem. § 6 Abs. 4 lit. k in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der „Bedingungen für den Betrieb des Vienna MTF“ im Falle der Antragstellung eines Dritten auf Einbeziehung von Finanzinstrumenten zum Vienna MTF und Genehmigung derselben durch den Emittenten dem „Antrag auf Einbeziehung von Finanzinstrumenten zum Vienna MTF“ als Beilage anzuschließen.

Mit Unterfertigung dieser Verpflichtungserklärung verpflichtet sich der Emittent, während der aufrechten Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel am Vienna MTF:

- den Informationspflichten gem. § 8 Abs. 1 und 2 der „Bedingungen für den Betrieb des Vienna MTF“ nachzukommen;
- die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z. 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018 einzuhalten;
- der Wiener Börse AG umgehend alle Informationen über Ereignisse zu übermitteln, die die zum Handel am Vienna MTF einbezogenen Finanzinstrumente betreffen und die der Emittent für notwendig erachtet, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes zu erleichtern.

Der Emittent ist berechtigt, einen Dritten mit der Übermittlung der jeweiligen Informationen zu beauftragen. Dieser Umstand sowie jegliche Änderung hiervon ist der Wiener Börse AG umgehend schriftlich (per E-Mail) anzuzeigen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Informationspflichten des Emittenten bleibt davon unberührt.

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung des Emittenten

(rechtsverbindliche Unterschrift(en) mit Namensangabe in Blockschrift und Geschäftsstampiglie)